

BGer 1B_385/2015 vom 2. November 2015

Bundesgericht, 2015-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_385_2015

FR: TF 1B_385/2015 du 2 novembre 2015

IT: TF 1B_385/2015 del 2 novembre 2015

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1B_385/2015

Urteil vom 2. November 2015

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, Verfahrensleiter,
Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau.

Gegenstand

Strafverfahren; Nichtanhandnahmeverfügung; Kostenvorschuss,

Beschwerde gegen die Verfügung vom 19. Oktober 2015 des Obergerichts des Kantons
Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, Verfahrensleiter.

In Erwägung,

dass A. _____ gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Oberstaatsanwaltschaft des
Kantons Aargau vom 1. Oktober 2015 Beschwerde erhob;

dass die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Aargau
A. _____ mit Verfügung vom 19. Oktober 2015 zur Leistung einer Sicherheit im Sinne
von Art. 383 StPO aufforderte, unter der Androhung, dass sonst auf die Beschwerde nicht
eingetreten werde;

dass A. _____ gegen diese Verfügung bzw. gegen die Beschwerdekammer in Strafsachen mit Eingabe vom 28. Oktober 2015 Beschwerde in Strafsachen ans Bundesgericht führt, welches davon abgesehen hat, Stellungnahmen einzuholen;

dass die Beschwerdeführerin nicht ansatzweise darlegt, inwiefern die die Verfügung rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll;

dass sich aus der Beschwerde auch nicht ergibt, inwiefern die Beschwerdekammer in Strafsachen darüber hinaus rechts- bzw. verfassungswidrig gehandelt haben sollte;

dass die Beschwerde somit den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68) nicht zu genügen vermag, weshalb auf sie nicht einzutreten ist;

dass der genannte Mangel offensichtlich ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG entschieden werden kann;

dass davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG);

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin und dem Obergericht des Kantons Aargau, Beschwerdekammer in Strafsachen, Verfahrensleiter, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 2. November 2015

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.